

KN-Code	Warenbezeichnung
1602 90 10	Zubereitungen von Blut aller Tierarten
1602 90 51	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsverordnung

(1) Die Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0104 10 90	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 19	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 80 99	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
0206 90 99	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
---------	------------------

a)	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner), lebend
b)	0106 00 10	Hauskaninchen, lebend
c)	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
d)	0208 10 10	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hauskaninchen frisch, gekühlt oder gefroren
e)	0209 00 90	Geflügelfett weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen
0	1501 0090	Geflügelfett ausgepreßt oder ausgeschmolzen
g) ex 1602		Fleisch oder genießbare Schlachtnieberzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht von Geflügel oder Kaninchen der Position 0106 00 10

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

KN-Code	Warenbezeichnung
0210 90 60	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1502 00 99	Fett von Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 1602 90 71	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen
d) 1602 90 79	Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zollltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Geflügelfleisch und Kaninchenfleisch — Geflügel- und Kaninchenfleischverordnung — vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

1.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Geflügel- und Kaninchenfleisch umfaßt eine Preis- und Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. lebendes Geflügel:
lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner) einschließlich Küken,